

Synopsis

Teilrevision FZG

Geltendes Recht	Entwurf GSD Vernehmlassung
	<p>Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 4 Kinderzulage und Ausbildungszulage</p> <p>¹ Die Höhe der Kinderzulage und die Höhe der Ausbildungszulage entsprechen den Mindestansätzen gemäss den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes.</p> <p>² ...</p>	<p>² <u>„Der Regierungsrat kann die Mindestansätze gemäss Absatz 1 durch Verordnung erhöhen und beschlossene Erhöhungen ganz oder teilweise aufheben. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Familienzulagen in anderen Kantonen.“</u></p>
<p>§ 25 Übergangsregelungen</p> <p>¹ Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.</p> <p>² Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf GSD Vernehmlassung
<p>³ Die monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird so lange ausgerichtet, bis die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz diesen Wert erreicht.</p> <p>⁴ Die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende wird aufgelöst. Ihre Reserven sind zur Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende zu verwenden.</p>	<p>³ Die monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird so lange ausgerichtet <u>beträgt 250 Franken</u>, bis die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz diesen Wert erreicht.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>